

Umstellung der Balgengaszähler auf MID

Wir teilen Ihnen mit, dass wir unser Lieferprogramm der Balgengaszähler per 1. Januar 2012 vollständig auf MID umstellen werden. Wir informieren Sie bereits heute über die Umstellung und beantworten Ihnen gerne die wichtigsten Fragen.

Was bedeutet MID?

Seit dem 30. Oktober 2006 gibt es eine neue europäische Messgeräte-richtlinie, kurz MID. Diese wurde von der Schweiz in die «Messmittelverordnung SR 941.210» und in die «Verordnung über Gasmengenmessgeräte SR 941.241 Brenngasmessung Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie» übernommen. Die angepassten Verordnungen gelten weiterhin auch für zugelassene Messmittel nach altem Recht. Während einer Übergangsfrist von 10 Jahren dürfen Messmittel noch nach altem Recht in Verkehr gebracht und erstgeicht werden.

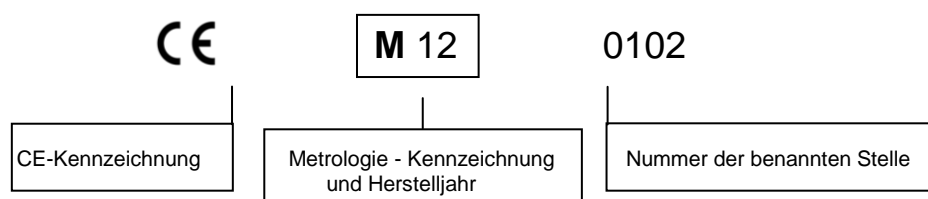
Warum erfolgt die Umstellung bei Balgengaszählern auf MID?

Zulassungsanträge nach altem Recht (z.B. EWG oder CH) sind seit dem 30. Oktober 2006 nicht mehr möglich. Neu entwickelte Messmittel können nur noch nach MID-Konformitätsbewertung bauartgeprüft werden. Mit der Einführung des neu entwickelten BGZcoder[®] MP stellt die GWF die ganze Balgengaszählerbaureihe auf diese neue Norm um.

Was ändert sich mit der Umstellung auf MID bei den Balgengaszählern?

Zum einen ändert die **Beschriftung des Zählers** massgeblich. Auf dem Typenschild eines Balgengaszählers befinden sich zwingend folgende Kennzeichnungen:

1. *CE-Kennzeichnung und Identifikation der Konformitätsbewertungsstelle*



2. *Bauartprüfzertifikats-Nr., z.B.*

DE-07-MI002-PTB001

Weiter wird ein Messgerät neu als **CE konform** bezeichnet (früher: Zulassung). Abschliessend werden die Pflichten zwischen Gesetzgeber (METAS), Inverkehrbringer (GWF) und Verwender (Kunde) neu geregelt. Die für den Verwender wichtigen Artikel finden Sie auf Seite 3.

Welche Unterlagen werden zukünftig zusammen mit den Balgengaszählern ausgeliefert?

Zukünftig erhalten Sie pro Balgengaszählerlieferung eine CE Konformitätserklärung des Herstellers. Zusätzlich erhalten Sie von uns als Dienstleistung ein «Messmitteldatenblatt Balgengaszähler». Dieses Datenblatt enthält alle notwendigen Informationen zum Ausfüllen des Erhebungsberichtes sowie Führen des Kontrollregisters.

Welchen Einfluss hat die Umstellung auf MID auf die Eichgültigkeit von Balgengaszählern?

Die Eichgültigkeit von Balgengaszählern bleibt aufgrund dieser Umstellung unverändert. Sie beträgt 14 Jahre und erlischt in diesem Jahr am 31. Dez. (Beispiel Zählerbeschriftung M 12 → Eichgültigkeit bis am 31. Dez. 2026). Die fällige Nacheichung muss spätestens vor Ablauf der Eichgültigkeitsdauer erfolgen.

In welchem Zeitraum wird diese Umstellung vollzogen?

Sämtliche Balgengaszähler werden spätestens mit Eichplombe 2012 (M 12) nach MID ausgeliefert.

Welchen Einfluss hat diese Umstellung auf die Zählerpreise?

Die Preise für die Balgengaszähler nach MID bleiben im Vergleich zu Balgengaszähler mit EWG-Ersteichung **unverändert**.

Können weiterhin Balgengaszähler mit Werk-Nr. bestellt werden?

Welchen Einfluss hat der Wunsch einer eigenen Werk-Nr. auf den Zählerpreis?

Balgengaszähler können weiterhin mit kundenspezifischer Werk-Nr. bestellt werden.

Die Mehrpreise werden im Laufe des nächsten Jahres angepasst.

Die technischen Unterlagen unserer Messgeräte wie Datenblätter und Montage-/Betriebsanleitungen mit den neuen MID-Richtlinien finden Sie auf unserer Website www.gwf.ch.

Unsere Verkaufsberater unterstützen Sie gerne bei Fragen zur Einführung der MID-Richtlinien.

Pflichten der Verwenderin (Art. 21, Messmittelverordnung, SR 941.210)

- Die Verwenderin ist dafür verantwortlich, dass das von ihr verwendete Messmittel den rechtlichen Anforderungen entspricht und die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit nach Artikel 24 durchgeführt werden.
- Sie muss der zuständigen Vollzugsbehörde den Einsatz eines neuen Messmittels melden und ihr jederzeit Auskunft über die von ihr verwendeten Messmittel geben können.

Pflichten der Verwenderin (Art. 9, Gasmessgeräteverordnung, SR 941.241)

- Zusätzlich zur Verantwortung nach Artikel 21 Absatz 1 der Messmittelverordnung trägt die Verwenderin auch die Verantwortung dafür, dass:
 - a. die Anweisungen der Herstellerin zum Einbau und zur Inbetriebnahme der Messgeräte befolgt werden und die mit dem Einbau betrauten Personen die erforderliche Fachkompetenz besitzen;
 - b. die Messgeräte in Stand gehalten werden und die der Abnutzung, Alterung und Verschmutzung unterworfenen Teile periodisch revidiert werden.

Kontrollregister (Art. 10, Gasmessgeräteverordnung, SR 941.241)

- Die Verwenderin führt ein Kontrollregister über die in ihrem Versorgungsbereich verwendeten Messgeräte.
- Aus dem Register muss für jedes Messgerät ersichtlich sein:
 - a. wann und nach welchem Verfahren es in Verkehr gebracht wurde;
 - b. welches Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit vorgeschrieben ist;
 - c. wann das Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit das letzte Mal angewendet wurde;
 - d. wo sich das Messgerät im Einsatz befindet.
- Die betroffenen Energiebezügerinnen und Energiebezüger und die mit der Durchführung dieser Verordnung betrauten Organe können in die Register jederzeit Einsicht nehmen.
- Das Bundesamt entscheidet im Streitfall, ob ein Register den Anforderungen genügt.

Fragen sind zu richten an:

Bundesamt für Metrologie (METAS)

Fachbereich Gesetzliche Metrologie (Marktüberwachung/Nachschau)

Lindenweg 50, CH-3003 Bern-Wabern

Tel. +41 31 323 31 11, Fax +41 31 323 32 10